

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Bern Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft und Natur
Adresse / Indirizzo	Münsterplatz 3a Postfach 3000 Bern 8
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Michael Gysi, Vorsteher des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	17
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	18
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	20
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	21
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	23
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	31
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	32
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	33
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	34
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	35
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	36
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	37
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	38
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	39
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	40
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)	41
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	42
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)	43
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	44
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	45

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungsvorschlägen in verschiedenen Verordnungen im Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes.

Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für einen Fünftel der Ganzjahres- und Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

Wir begrüssen die Anpassungen im Grundsatz. Wir möchten jedoch auf drei Schwerpunkte der vorliegenden Änderungen vertieft eingehen:

Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung (SVV)

Die international (z.B. WTO-Abkommen) kaum bestrittenen Massnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft haben in den letzten Jahren inhaltlich keine markanten Änderungen erfahren. Der Kanton Bern vertritt die Auffassung, dass die Strukturverbesserungen als ein wesentliches und zukunftsweisendes Instrument der Agrarpolitik zu stärken sind. Dazu gehört auch eine bessere finanzielle Alimentierung, um zusätzliche Herausforderungen und zukunftsweisende Weichenstellungen in den Bereichen Tiergesundheit, Umwelt- und Naturschutz antizipieren und umsetzen zu können. Der Kanton ist überzeugt, dass sich Einmalzahlungen häufig als effektiver und effizienter für das Erreichen der Tiergesundheits-, Umwelt- und Naturschutzziele sowie weniger marktverzerrend erweisen als wiederkehrende Förderungen mittels jährlicher Zahlungen. Mit der Totalrevision der SVV werden deren Anwendbarkeit im Vollzug und die Nachvollziehbarkeit verbessert. Wir begrüssen daher die Totalrevision der SVV.

Die finanziell unterstützten Massnahmen verfolgen primär eine ökonomische Zielsetzung, indem sie beispielsweise betriebliche Anpassungen ermöglichen oder zu geringeren Produktionskosten beitragen, was in einem zunehmenden Wettbewerb von wesentlicher Bedeutung ist. Mit der kontinuierlichen Erweiterung der unterstützten Massnahmenpalette können vermehrt auch Komponenten einbezogen werden, die der Förderung des Tierwohls und dem Umweltschutz dienen. Wir begrüssen diese Entwicklung sehr und sind der Ansicht, dass die ökologische Ausrichtung dieses wichtigen Instrumentariums weiter gestärkt werden muss. Diese Erweiterungen werden die erwünschte Wirkung nur entfalten können, wenn sie mit einem entsprechenden Ausbau des finanziellen Rahmens einhergehen.

Die Kantone sind vom Bund bis 2024 mit der Ausarbeitung einer Ökologischen Infrastruktur beauftragt, deren Umsetzung insbesondere auch landwirtschaftliche Flächen betreffen wird. Die Bodenstrategie Schweiz und die geplante Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes setzen ebenfalls Schwerpunkte in der räumlichen Entwicklung. Die Abstimmung der verschiedenen raumwirksamen Zielsetzungen und Instrumente muss auf Bundesebene optimal koordiniert erfolgen, um für die Umsetzung lähmende Zielkonflikte möglichst zu minimieren. Vor diesem Hintergrund regen wir auch an, die Zielsetzungen der SVV in einem Zweckartikel genauer zu definieren und dabei auch die ökologische Tragbarkeit eines Vorhabens zu berücksichtigen. Eine aussagekräftige und kontinuierlich nötige Wirkungskontrolle eines Instrumentariums bedingt, dass Klarheit über die damit verfolgten Ziele besteht. Eine klar deklarierte

Zielvorgabe erleichtert auch die fachlichen und politischen Diskussionen.

Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der vorzeitigen Abalpungen unterstützen wir im Grundsatz. Wir begrüßen es sehr, dass der Bund dieses dringliche Anliegen entsprechend aufgenommen und sich um eine zeitnahe Lösung bemüht hat. Mit den vorliegenden Veränderungen wird aber hauptsächlich der finanzielle Spielraum erweitert. Um eine nachhaltige Lösung herbeizuführen, welche die Interessen der Berg- und Landbevölkerung angemessen berücksichtigt, regen wir eine Revision der nationalen Jagdgesetzgebung an. Mit dieser Revision sollte ein nachhaltiges Wolfsmanagement angestrebt werden.

Wir befürworten grundsätzlich die bessere Abgeltung der betrieblichen Herdenschutzmassnahmen. Mit den Vorschlägen im Bereich der Sömmerungsbeiträge von behirteten Schafalpen sind wir jedoch nicht einverstanden, da wir diese als wenig zielführend und schwer umsetzbar beurteilen. Es ist davon abzusehen, strukturelle Anpassungen der Kleinviehalpen zu stark zu forcieren. Wenn die Alpeigentümerschaften, die Alpbewirtschaftenden und die Tierhaltenden nicht genügend Zeit haben, neue Lösungen zu suchen und zu finden, besteht eine grosse Gefahr, dass im Berggebiet mehr Landwirtinnen und Landwirte als nötig die Kleinviehhaltung und insbesondere die Schafhaltung aufgeben werden. Damit würde die Offenhaltung der Kulturlandschaft gefährdet.

Anpassungen der Einzelkulturbeitragsverordnung

Wir begrüßen die Ausweitung der Einzelkulturbeiträge auf die Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung. Die Bereitstellung von pflanzlichem Protein für die menschliche Ernährung hat auf verschiedenen Ebenen eine positive Auswirkung. Die Leguminosen sind wertvoll in der Fruchtfolge und tragen wesentlich zum Erhalt und zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit bei. Schweizer Hülsenfrüchte können einen wichtigen Beitrag zur menschlichen Proteinversorgung liefern. Der Konsum von pflanzlichen Proteinen steht im Einklang mit den klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes.

Damit ist diese Änderung ein erster Mosaikstein für die Entwicklung einer gesamtheitlicheren Perspektive der Agrarpolitik, bei der die nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Zentrum steht. Wir unterstützen diesen erweiterten Fokus und sind überzeugt, dass dies einem zukunftssträchtigen Vorgehen im Hinblick auf die vielfältigen Herausforderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft entspricht.

2. Weiteres

Zu den vollzugsbezogenen Detailfragen der aufgeführten Schwerpunkte und der übrigen Ordnungsänderungen äussern wir uns im Antwortformular ausführlich.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen den neuen Art. 5 Abs. 3 ab. Es wird in ein sich eingespieltes Verfahren eingegriffen, welches entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zu den Verordnungsanpassungen zu einem grösseren administrativen Aufwand und zu weniger Rechtssicherheit führt. Die Abläufe bei den Vollzugsbehörden sind eingespielt und es besteht auch kein Handlungsbedarf aufgrund einer Häufung von rechtswidrigen Entscheiden der Bewilligungsbehörde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	Ablehnung	Die vorgesehene Regelung führt entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht zu einem Mehraufwand bei den Kantonen und zu einer grösseren Rechtsunsicherheit. Das bisherige Verfahren mit einer kantonalen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 90 Bst. b BGG hat sich seit vielen Jahren bewährt und hat zu keiner Häufung von unbilligen und rechtswidrigen Entscheiden der Bewilligungsbehörde geführt. Die vorgesehene Regelung (ohne offensichtlichen Handlungsbedarf) würde auch den politischen und verwaltungsinternen Bestrebungen der administrativen Vereinfachung widersprechen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der vorzeitigen Abalpungen unterstützen wir im Grundsatz. Wir begrüßen es sehr, dass der Bund dieses dringliche Anliegen entsprechend aufgenommen und sich um eine zeitnahe Lösung bemüht hat. Mit den vorliegenden Veränderungen wird aber hauptsächlich der finanzielle Spielraum erweitert. Um eine nachhaltige Lösung herbeizuführen, welche die Interessen der Berg- und Landbevölkerung angemessen berücksichtigt, regen wir eine Revision der nationalen Jagdgesetzgebung an. Mit dieser Revision sollte ein nachhaltiges Wolfsmanagement angestrebt werden.

Wir befürworten grundsätzlich die bessere Abgeltung der betrieblichen Herdenschutzmassnahmen. Mit den Vorschlägen im Bereich der Sömmerungsbeiträge von behirteten Schafalpen sind wir jedoch nicht einverstanden, da wir diese als wenig zielführend und schwer umsetzbar beurteilen. Es ist davon abzu-sehen, strukturelle Anpassungen der Kleinviehhalpen zu stark zu forcieren. Wenn die Alpeigentümerschaften, die Alpbewirtschaftenden und die Tierhaltenden nicht genügend Zeit haben, neue Lösungen zu suchen und zu finden, besteht eine grosse Gefahr, dass im Berggebiet mehr Landwirtinnen und Landwirte als nötig die Kleinviehhaltung und insbesondere die Schafhaltung aufgeben werden. Damit würde die Offenhaltung der Kulturlandschaft gefährdet.

Auch bei den Hirtinnen und Hirten sehen wir nicht, wie in einem Jahr die Zahl so markant erhöht werden kann. Heute gibt es geschätzt 300 Hirtinnen und Hirte auf Schafalpen mit ständiger Behirtung. Wir schätzen, dass es mit dem Vorschlag etwa 600 Hirtinnen und Hirten brauchen wird. Die Rekrutierung und Ausbildung von 300 zusätzlichen Hirtinnen und Hirten benötigt für diese Umstellung aber mehr als ein Jahr Zeit.

Alle vorgeschlagenen Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf Schafe. Diese Anpassungen sollten auch für alle übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere gelten. Durch den verbesserten Schutz der Schafe werden die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere zunehmend Beute von Grossraubtieren.

Anmeldung und Einreichen von Gesuchen um Direktzahlungen (Art. 98 Abs. 2bis und Abs. 3 Bst. d Ziff. und Art. 99 Abs. 1, 4 und 5 DZV)

Wir begrüßen diese Vereinfachungen für den kantonalen Vollzug. Wir wünschen zusätzlich, dass der Wohnsitzkanton den Vollzug der Direktzahlungen für einen Betrieb an den Standortkanton abgeben kann, wenn nicht nur alle Produktionsstätten dort liegen, sondern bereits schon, wenn nur das Betriebszentrum dort liegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Liste der Verordnungen und wichtige Änderungen	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Es ist klar zu benennen, dass nur die Behirtung und das System einer Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen gestärkt wird.</p>	<p>In der Liste der Verordnungen und wichtige Änderungen auf Seite 3 wird eine Erhöhung der Sömmerungsbeiträge für Schafe, welche in geschützten Weidesystemen gehalten werden, angekündigt. Das ist irreführend, da eine ständige Behirtung mit zwei Hirten und Hirtenhunden kein geschütztes Weidesystem darstellt. Es ist zu verhindern, dass der Eindruck entsteht, dass alle Alpen mit diesem Beitrag wirksam geschützte Alpen sein müssen. Für einen wirksamen Schutz sind neben den Hirten und Hirtenhunden zusätzlich Herdenschutzhunde notwendig.</p>
Abschnitt 2.4.1 Auswirkungen Bund	Ablehnung	<p>Eine Umlagerung innerhalb des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens für Direktzahlungen von den Übergangsbeiträgen zu den Kulturlandschaftsbeiträgen zur Finanzierung des Schutzes der Nutztiere vor Grossraubtieren lehnen wir ab. Sämtliche anfallenden Kosten müssen durch eine Aufstockung des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens finanziert werden. Wie in der Ausgangslage (Abschnitt 2.1) erwähnt, soll bei sämtlichen Massnahmen das BLW die Federführung übernehmen. Dazu soll der landwirtschaftliche Zahlungsrahmen entsprechend aufgestockt werden.</p>
Art. 31 Abs. 2	Zustimmung	<p>Da es der bisherigen materiellen Regelung (Weisungen DZV) entspricht, können wir diese Änderung unterstützen.</p>
Art. 48 Abs. 1 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen	Zustimmung	<p>Wir begrüßen die Festlegung eines Mindestlohnes. Eine angemessene Entschädigung hilft, dass Hirtinnen und Hirten länger im Job bleiben und damit mehr erfahrene Hirtinnen und Hirten zur Verfügung stehen. Die Erfahrung ist ein wesentlicher Faktor, dass der Herdenschutz auch effektiv ist. Wir weisen aber darauf hin, dass der Mindest-Richtlohn der erwähnten Richtlinie tief ist. Wir bezweifeln, dass mit einem Taglohn von CHF 155 (Richtlohn Minimum) eine solche Professionalisierung gesichert ist und regen die Prüfung eines</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		höheren Richtlohns an.
Art. 48 Abs. 2	<p>Änderungsantrag:</p> <p>2 Das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ist für eine Herdengrösse bis zu 300 Schafen möglich.</p>	<p>Auf die Einführung von Grenzen bei der Herdengrösse bei den Weidesystemen ist zu verzichten, dieser Vorschlag ist praxisfremd. Die geplanten Änderungen verneinen im Kern das Funktionieren des Herdenschutzes im Weidesystem «Umtriebsweide» und zwingen ab einer Herdengrösse von 300 Schafen zu einer Umstellung zur ständigen Behirtung. In der Praxis bewährt sich die Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden in vielen Fällen, natürlich nur dort, wo die Alpverhältnisse ein solches System zulassen. Die Grenzziehung (300 bzw. 500) nach Schafen ist zudem systemfremd im Direktzahlungssystem. Diese Grenzen arbeiten der neuen Einführung der GVE-Ansätze für Lämmer für die NST-Berechnung entgegen. Mit der Grenzziehung nach Köpfen wird das Alpen von Auen bedeutend interessanter als das Alpen von Lämmern, wenn dadurch eine der obigen Systemgrenzen unterschritten werden kann.</p>
Art. 107a Abs. 1	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Der Begriff «Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere» ist klarer zu definieren.</p>	<p>Es wird erläutert, dass bei der Beurteilung der Gesuche die Präsenz von Grossraubtieren durch die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd beurteilt werden müssen. Dafür muss genauer definiert werden, was «Präsenz» eines Grossraubtiers bedeutet.</p> <p>Es soll hier erwähnt sein, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen pro Tiergattung gemäss JSV sehr unterschiedlich sind. Bei der Beurteilung der Abalpfung werden die Kantone sich auf Art. 10^{quinquies} 54⁵⁴ abstützen. Zusätzliche Schutzmassnahmen sind beim Rindvieh nicht zu treffen, auch nicht in schützbaeren Gebieten.</p> <p>Ohne klarere Definition wissen die Bewirtschaftenden nicht, ob bei einer frühzeitigen Abalpfung die Sömmerungsbeiträge</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ausbezahlt werden oder nicht.</p> <p>Weiter müssen Kriterien für folgende zwei Aspekte definiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was sind schützbar Alpen, was sind nicht schützbar Alpen? • Was sind zumutbar Schutzmassnahmen (auch betriebs- und volkswirtschaftliche Betrachtung). <p>Weiter sind die Konsequenzen für die Alpen zu definieren. Was gilt z.B., wenn auf einem Sömmerungsbetrieb 1/3 der Flächen nicht schützbar sind, der Rest aber schon? Diese Kriterien sind in den Weisungen der DZV aufzunehmen und schweizweit anzuwenden.</p> <p>Wir halten die Abalpung für eine sinnvolle Herdenschutzmassnahme für Alpen, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nicht zumutbar ist. Insbesondere in einer Übergangsphase, bis sich die Regionen strukturell angepasst haben, sollte diese Massnahme akzeptiert und unterstützt werden.</p>
<p>Art. 107a Abs. 1 Bst. b und c (neu)</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Die Einschränkung der Massnahme auf einmal in vier Jahren ist zu streichen:</p> <p><i>«b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10^{quinquies} Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpung erfolgte.»</i></p>	<p>Für Alpen, die nicht schützbar sind, kann die vorzeitige Abalpung eine Herdenschutzstrategie sein.</p> <p>Alpen bei denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, sollen auch in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder zwei Mal in fünf Jahren abalpen können, ohne dass ihnen die Beiträge gekürzt werden. Wir sind überzeugt, dass es auch ohne Zwang einen hohen Druck auf strukturelle Anpassungen bei den Alpen gibt, bei denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist. Die Bewirtschaftenden brauchen aber Zeit für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Einführung eines neuen Buchstaben c:</p> <p>c. bei anderen Alpen, auf denen in den vorangehenden vier Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte.</p>	<p>diese Anpassungen. Da es bei den Strukturen der Schafalpen regional grosse Unterschiede gibt und das System bei zu hohem Wandel überfordert ist, halten wir es für unverhältnismässig noch zusätzlichen Druck aufzubauen.</p> <p>Auf Alpen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen zumutbar ist, die aber keine Massnahmen ergriffen haben, soll einmal in vier Jahren eine Abalpfung möglich sein.</p> <p>Die Bewirtschaftenden machen bei der Entscheidung, ob sie Herdenschutz umsetzen oder nicht, eine Risikoabwägung. In Gebieten, die nicht Streifgebiet eines Rudels sind und wo kein residenter Wolf lebt, ist es unverhältnismässig, vorsorglich einen wirksamen Herdenschutz gemäss Vollzugsrichtlinie Herdenschutz umzusetzen. Tritt erstmalig ein Wolf auf, sollen auch Alpen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen zumutbar ist, die aber bisher keine Massnahmen ergriffen haben, eine Abalpfung möglich sein.</p>
<p>Ziffer IV Absatz 2</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Eventualantrag: Es wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeräumt, für Alpen, die nachweisen können, dass sie aufgrund fehlender Unterkünfte nicht zwei Hirtinnen oder Hirten anstellen können.</p>	<p>Die rückwirkende Inkraftsetzung der Abalpfung per 1.1.2022 halten wir für praktikabel und wir stimmen ihr zu.</p> <p>Gemäss Vorschlag soll der Beitrag für die Weidesysteme ständige Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ebenfalls rückwirkend per 1.1.2022 erhöht werden (Anhang 7 Ziffer 1.6.1).</p> <p>Die rückwirkende Einführung eines höheren Sömmerungsbeitrags für das Weidesystem ständige Behirtung halten wir für sehr problematisch. Insbesondere die einjährige Übergangsfrist, die angedacht ist (Anhang 2 Ziffer 4.1.1 tritt am 1.1.2023 in Kraft) reicht nicht für die Umstellung zu zwei Hirtinnen oder Hirten auf allen Alpen mit mehr als 500 Schafen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es fehlt an Hirtinnen und Hirten sowie an geeigneten Unterkünften.</p> <p>Wir lehnen es ab, Betriebe grösser 500 Schafe von einem System mit nur einer Hirtin oder einem Hirten auszuschliessen (siehe Antrag zu Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a). Wenn dieser Beitrag trotz unserer ablehnenden Haltung wie vorgeschlagen eingeführt wird, dann muss zwingend eine längere Übergangsfrist gewährt werden.</p> <p>Es gibt Beispiele von behirteten Alpen mit mehr als 500 Tieren, welche nur von einer Person geführt werden und sehr gut bewirtschaftet werden.</p> <p>Wir bezweifeln, dass alle Alpen grösser 500 Schafe, die bisher behirtet waren, bereits 2023 passende Unterkünfte für zwei Personen zur Verfügung stellen können. Selbst eine Übergangslösung mit mobilen Hirtenhütten benötigt ein Bewilligungsverfahren und eine Finanzierung, die geklärt werden muss.</p>
Anhang 1, Ziffer 1.9	Zustimmung	Einführung des Schnelltests wird begrüsst. Eine Anpassung von GMF ist aber erforderlich, da ansonsten das Potential des Schnelltests nicht genutzt werden kann und gerade intensivere Betriebe dann doch noch eine Bilanz rechnen müssen.
Anhang 1, Ziffer 2.2.2 Nährstoffbilanz/Schnelltest	Änderungsantrag <i>«Betriebe, die keine stickstoff- oder phosphorhaltigen Dünger zuführen, sind von der Bodenuntersuchung befreit,</i>	Die Formulierung ist an Ziffer 2.1.9 anzugleichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wenn sie die Grenzwerte nach Ziffer 2.1.9 nicht überschreiten.»</p>	
<p>Anhang 2 Ziffer 4.2a</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Ziffer 4.2a 2: Option für Sömmerungsbetrieb für Zusatzbeitrag, analog Ziffer 4.1.1a. Zusätzlich soll aber ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept verlangt werden.</p>	<p>Analog der ständigen Behirtung soll auch bei der Umtriebsweide eine zweite Beitragsstufe für die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen eingeführt werden. Der Sömmerungsbetrieb kann unabhängig von der Herdengrösse die umgesetzten Massnahmen wählen. Für den höheren Beitrag muss aber ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorliegen und auch umgesetzt werden. Analog der ständigen Behirtung verfügt der Kanton die Umtriebsweide mit der Zusatzinformation, falls ein Sömmerungsbetrieb 4.2a2 umsetzt.</p>
<p>Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a</p>	<p>Änderungsanträge:</p> <p>Die Bewirtschaftenden müssen die Möglichkeit haben, die bisherigen Weidesysteme weiter betreiben zu können. Es sind neben den bestehenden Beiträgen neue Beitragskategorien für Weidesysteme mit Herdenschutz einzuführen.</p>	<p>Eine Behirtung durch zwei Personen entspricht noch nicht den Anforderungen des Herdenschutzes. Für ein wirksam geschütztes Weidesystem ständige Behirtung braucht es ein Herdenschutzkonzept. Es ist nicht zielführend, auf allen Alpen grösser 500 Schafe präventiv zwei Hirtinnen oder Hirten vorzuschreiben, ohne dass sie Herdenschutzmassnahmen umsetzen müssen.</p> <p>Alle Sömmerungsbetriebe, die nur eine Person angestellt haben, ganz von den Beiträgen auszuschliessen, ist nicht akzeptabel. Es muss verhindert werden, dass auf grossen Schafalpen die Bewirtschaftung aufgegeben wird. Sie müssen dringend erhalten bleiben, damit ein Teil der Schafhaltenden von kleinen Schafalpen zu grösseren wechseln können.</p> <p>Es ist äusserst fraglich, dass innerhalb einer Frist von einem Jahr alle Alpen grösser 500 Schafe auf eine Behirtung durch zwei Personen umstellen können. Es fehlt an Hirtinnen und Hirten und oftmals auch an geeigneten Unterkünften. Zudem gibt es Gebiete, wo der Wolf nie hinkommt oder nur ein Jahr</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Folgende Beiträge für die verschiedenen Systeme sind einzuführen:</p> <p>Ständige Behirtung mit einer Person → CHF 500 pro NST</p> <p>Ständige Behirtung und Herdenschutzkonzept → CHF 700 pro NST</p> <p>Umtriebsweide → CHF 320 pro NST</p> <p>Umtriebsweide mit Herdenschutzkonzept → CHF 520 pro NST</p>	<p>und dann jahrelang nicht mehr. Die Bewirtschaftenden dieser Alpen sollen ihr bisheriges Weidesystem beibehalten können.</p> <p>Mit dem Vorschlag ist der Lohn der Hilfshirtinnen und -hirten (mit Mindestlohn) erst ab einem Besatz mit 65 NST (750 Schafe) durch die Erhöhung der Beiträge kompensiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Einnahmen: 65 NST x CHF 200 Erhöhung = CHF 13'000 Einnahmen - Zusätzliche Lohnkosten bei einer Alpzeit von 100 Tagen: Lohn CHF 120 CHF (Minimallohn gemäss Richtlöhne * 100 Tage) = CHF 12'000 minus 1'150 Logis plus Arbeitgeberbeitrag Sozialversicherungen 1'895 = CHF 12'745 <p>Es ist unbestritten, dass die ständige Behirtung ein nachhaltiges Weidesystem darstellt. Dies kann auch bei Herden grösser 500 Schafe mit einer Person umgesetzt werden. Es darf nicht sein, dass solche Alpen aus dem Beitragssystem fallen, wenn sie nicht zwei Personen anstellen. Mit einer zweiten Anstellung werden Alpen mit diesem Beitrag weniger Ertrag erwirtschaften als bisher.</p> <p>Der Beitrag von CHF 400 ist beim Weidesystem ständige Behirtung heute zu tief. Eine Erhöhung auf CHF 500 ist angezeigt.</p> <p>Die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen oder auch die Anstellung einer zweiten Person soll einen Zusatzbeitrag von CHF 200 pro NST auslösen, sowohl bei der ständigen Behirtung als auch bei der Umtriebsweide. Im Herdenschutzkonzept soll festgehalten werden, ob es eine Alp Behirtung durch zwei Personen braucht oder nicht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Antrag 2: Für Ziegen mit Herdenschutz sind ebenfalls höhere Beiträge vorzusehen:</p> <p>Gemolkene und übrige Ziegen → CHF 400/NST (keine Änderung)</p> <p>Gemolkene Ziegen und Herdenschutzkonzept → CHF 600 pro NST</p>	<p>Auch für die Tierkategorien bei Ziegen sind für Alpen mit Herdenschutzkonzept höhere Beiträge einzuführen. Für gemolkene Ziegen gilt das tägliche Einstellen oder Einpferchen in der Nacht als Herdenschutzmassnahme. Zudem sollen gemolkene Ziegen, die behirtet werden, auch mit einem Beitrag für ständige Behirtung unterstützt werden können.</p>
<p>Erläuterungen Anhang 8 Ziffern 3.6.2 und 3.7.2</p>	<p>Korrektur</p>	<p>Die Aussage, dass diese Betriebe später auch nicht im Rahmen einer risikobasierten Kontrolle (gemäss Art. 4 Abs 1 Bst. a VKKL) erfasst werden, stimmt so nicht. Die Kantone haben gemäss Art. 4 Abs 1 Bst. d sehr wohl die Möglichkeit, frei wählbare Bereiche für die risikobasierten Kontrollen zu bestimmen. Dazu gehören auch Betriebe, welche bei den Bewirtschaftungsanforderungen in der Sömmerung im Vorjahr ein Problem hatten.</p>
<p>Anhang 8 Ziffern 3.6.2 und 3.7.2 (Seite 35)</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Die meisten Verstösse bei den Bewirtschaftungsanforderungen betreffen die Verbuschung und Verunkrautung sowie nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Zufahrten.</p> <p>In der Vollzugspraxis der Kantone gibt es bereits sehr zielgerichtete Ansätze, wie diese Verstösse angegangen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kanton Bern besteht ein Merkblatt für die Sömmerungskontrolle – Verbuschung / Vergandung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet. Mit dieser Umsetzung des Merkblattes kommen die betroffenen Betriebe automatisch in eine Nachkontrolle. • Verschiedene Bewirtschaftungsverstösse können die Kantone mit einer Mängelbehebung mit Fristen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		<p>analog Gewässerschutz regeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> Über die risikobasierten Kontrollen haben die Kantone bereits heute die Möglichkeit, notwendige Nachkontrollen zu veranlassen. <p>Das heutige System funktioniert gut und es bietet bereits genügend Spielraum für eine nachhaltige Lösung des Problems.</p>				
Anhang 8 Ziffer 3.7.4 Buchstaben a und n (Seite 35)	<p>Änderungsantrag:</p> <p>«Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1),»»</p>	Da der Antrag besteht, die Herdengrößen zu streichen, muss in der Konsequenz auch diese Ziffer gestrichen werden.				
Anhang 8 Ziffer 3.7.6	<p>Änderungsantrag:</p> <p>«3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen.</p> <table border="1" data-bbox="629 1066 1312 1385"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1066 1066 1106">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1066 1066 1312 1106">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1106 1066 1385">e. Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)</td> <td data-bbox="1066 1106 1312 1385">Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)	Da der Antrag besteht, die Herdengrößen zu streichen, muss in der Konsequenz auch diese Ziffer gestrichen werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
e. Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)					
Anhang 8 Ziffer 3.10	Änderungsantrag:	Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sömmerungsbetriebe sind den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren.</p>	<p>die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Die Aufnahme dieses Anliegens wurde in Aussicht gestellt, fehlt jedoch in der Vorlage.</p>

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Neben den Grundkontrollen sollen die risikobasierten Kontrollen nur noch die begründeten Verdachtskontrollen und die Kontrollen aufgrund der jährlich festgelegten Bereiche mit höheren Risiken für Mängel umfassen. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen beim Erosionsvollzug, die geklärt werden müssen. Entsprechend der Vollzugshilfe Bodenschutz in der Landwirtschaft von BAFU und BLW müssen die zuständigen Behörden das tatsächliche Erosionsrisiko in Vorrangregionen im Feld überprüfen und auch periodisch die Umsetzung und Wirkung der durch den Bewirtschafter getroffenen Massnahmen kontrollieren. Sie teilen die Ergebnisse der Überwachung regelmässig dem BAFU mit und veröffentlichen sie (Art. 4 Ziff. 3 VBBö). Über das Risiko hinaus wird die Erosion von der aktuellen Witterung (Niederschlagsmenge und –intensität) beeinflusst: Regnet es stark, kann sich das Risiko innerhalb von Stunden in eine Gefahr verwandeln. Es tritt eine komplett neue Beurteilungssituation ein: Entsprechend Anhang 5 DZV dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche auftreten. Die Kontrollen werden gezielt nach Regenereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt und die zuständigen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Bodenabträgen (Anhang 5 DZV). Entsprechend der Vollzugshilfe Bodenschutz in der Landwirtschaft von BAFU und BLW muss vor Ort beurteilt werden, auf welche Ursache das Erosionsereignis zurückzuführen ist (Infrastruktur-, bewirtschaftungs- oder witterungsbedingt). Es ist zudem festzuhalten, ob es sich um ein wiederholtes Auftreten handelt und ob durch den Bodenabtrag auch Drittpersonen geschädigt wurden. Je nach Beurteilung wird der Vollzug entsprechend dem Landwirtschafts- (Kürzungen der Direktzahlungen) oder Umweltrecht (Bussen gemäss USG) umgesetzt. Die zur Diskussion stehende luftbildbasierte Erosions-Überwachung wird in Zukunft die Situation noch komplexer gestalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 6 (Seite 42)	Änderungsantrag: Von den unangemeldeten Tierwohlkontrollen müssen die RAUS Sommerkontrollen ausgeschlossen werden	Da diese mit den übrigen Grundkontrollen durchgeführt werden und Kontrollen nicht teilweise unangemeldet durchgeführt werden können.
Artikel 5 Absatz 3	Ablehnung	Grundsätzlich sind die risikobasierten Kontrollen zu fördern, müssten aber in einer Form kompensiert werden. Die 5% risikobasierter Kontrollen erhöht die Kontrolltätigkeit erneut und widerspricht damit der angestrebten Reduktion von Kontrollen.
VKKL; 4.2 wichtigste Änderungen im Überblick; Einsatz der	Änderungsantrag:	Das Potential zur Kontrolle durch Satellitenbilder muss evaluiert werden: Z.B. könnten die Flächen jährlich kontrolliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Satellitentechnik	Die Strukturdatenkontrolle mit Unterstützung von Satellitenbildern soll aktualisiert werden.	und nur noch Mängel gemeldet werden, wobei auch Toleranzen festgelegt werden müssten.

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. 2	<p>Änderungsantrag:</p> <p><i>«Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:</i></p> <p><i>a. mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis, Holunder, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln und Oliven;</i></p> <p><i>Die Obstart «Haselnuss» neu als Obstkultur wird begrüsst</i></p> <p><i>b. mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen;</i> <i>die Klasse «min 200 B/ha» soll gestrichen werden.</i></p> <p><i>c. mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen, Nussbäumen und Edelkastanien (Kirschen streichen)»</i></p>	<p>Die Anbauformen und damit die Bestandesdichten haben sich in den letzten Jahren verändert zu intensiveren Formen. Aus diesem Grund sind die Bestandesdichten für Kirschen, Aprikosen und Pfirsich auf mind. 300 Bäume/ha anzuheben.</p> <p>Die Klasse «min 200 Bäume/ha» ist zu streichen.</p> <p>In den vergangenen Jahren hat der Anbau von Haselnüssen zugenommen. Die Kulturen werden in geschlossenen Anlagen bewirtschaftet und erfordern in unseren topografischen und kleinstrukturierten Bedingungen einen hohen Akh Bedarf, vergleichbar mit anderen Obstarten. Aus diesem Grund ist die Haselnuss als Obstkultur aufzunehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die international (z.B. WTO-Abkommen) kaum bestrittenen Massnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft haben in den letzten Jahren inhaltlich keine markanten Änderungen erfahren. Der Kanton Bern vertritt die Auffassung, dass die Strukturverbesserungen als ein wesentliches und zukunftsweisendes Instrument der Agrarpolitik zu stärken sind. Dazu gehört auch eine bessere finanzielle Alimentierung, um zusätzliche Herausforderungen und zukunftsweisende Weichenstellungen in den Bereichen Tiergesundheit, Umwelt- und Naturschutz antizipieren und umsetzen zu können. Der Kanton ist überzeugt, dass sich Einmalzahlungen häufig als effektiver und effizienter für das Erreichen der Tiergesundheits-, Umwelt- und Naturschutzziele sowie weniger marktverzerrend erweisen als wiederkehrende Förderungen mittels jährlicher Zahlungen. Mit der Totalrevision der SVV werden deren Anwendbarkeit im Vollzug und die Nachvollziehbarkeit verbessert. Wir begrüssen daher die Totalrevision der SVV.

Die finanziell unterstützten Massnahmen verfolgen primär eine ökonomische Zielsetzung, indem sie beispielsweise betriebliche Anpassungen ermöglichen oder zu geringeren Produktionskosten beitragen, was in einem zunehmenden Wettbewerb von wesentlicher Bedeutung ist. Mit der kontinuierlichen Erweiterung der unterstützten Massnahmenpalette können vermehrt auch Komponenten einbezogen werden, die der Förderung des Tierwohls und dem Umweltschutz dienen. Wir begrüssen diese Entwicklung sehr und sind der Ansicht, dass die ökologische Ausrichtung dieses wichtigen Instrumentariums weiter gestärkt werden muss. Diese Erweiterungen werden die erwünschte Wirkung nur entfalten können, wenn sie mit einem entsprechenden Ausbau des finanziellen Rahmens einhergehen.

Die Kantone sind vom Bund bis 2024 mit der Ausarbeitung einer Ökologischen Infrastruktur beauftragt, deren Umsetzung insbesondere auch landwirtschaftliche Flächen betreffen wird. Die Bodenstrategie Schweiz und die geplante Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes setzen ebenfalls Schwerpunkte in der räumlichen Entwicklung. Die Abstimmung der verschiedenen raumwirksamen Zielsetzungen und Instrumente muss auf Bundesebene optimal koordiniert erfolgen, um die Umsetzung lähmende Zielkonflikte möglichst zu minimieren. Vor diesem Hintergrund regen wir auch an, die Zielsetzungen der SVV in einem Zweckartikel genauer zu definieren und dabei auch die ökologische Tragbarkeit eines Vorhabens zu berücksichtigen. Eine aussagekräftige und kontinuierlich nötige Wirkungskontrolle eines Instrumentariums bedingt, dass Klarheit über die damit verfolgten Ziele besteht. Eine klar deklarierte Zielvorgabe erleichtert auch die fachlichen und politischen Diskussionen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neu: Zweckartikel	Ergänzung mit einem Zweckartikel	Mit diesem neuen Artikel sollen die Zielsetzungen die mit diesen Instrumentarien erreicht werden sollen, transparent dargelegt werden. Die Zielsetzungen sind nicht nur im ökonomischen Bereich anzusiedeln, sondern sollen auch die Herausforderungen im Bereich Tierwohl, Biodiversität und Klima abbilden. Dazu gehört auch die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft unter Einhaltung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ökologischen Tragfähigkeit der Ökosysteme. Eine aussagekräftige und kontinuierlich nötige Wirkungskontrolle eines Instrumentariums bedingt, dass Klarheit über die damit verfolgten Ziele besteht. Eine klar deklarierte Zielvorgabe erleichtert auch die fachlichen und politischen Diskussionen.</p>
<p>Neu: Artikel zur ökologischen Tragbarkeit</p>	<p>Ergänzung mit einem Artikel zur ökologischen Tragbarkeit und deren Berücksichtigung im Vollzug</p>	<p>Die Herausforderungen im Bereich der Biodiversität und des Klimas nehmen zu. Daher ist die ökologische Tragbarkeit zu definieren und aufzuzeigen, wie diese im Vollzug berücksichtigt werden soll.</p>
<p>Art. 1 Abs. 1 Bst d</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir begrüßen es sehr, dass Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundliche Produktion gefördert werden sollen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1</p>	<p>Klärung des Begriffs «Finanzhilfeempfänger»</p>	<p>Der Begriff «Finanzhilfeempfänger» ist zu klären, insbesondere stellen sich uns die Fragen, ob neu auch Eigentümerschaften von verpachteten Betrieben Finanzhilfen erhalten können und ob das Beitragsgesuch nicht mehr über die Pächterschaft laufen muss.</p>
<p>Art. 3 Abs. 2</p>	<p>Änderungsantrag: 65. Altersjahr ersetzen durch das ordentliche Pensionsalter</p>	<p>Die Pensionierung ist ausschlaggebend, nicht das Alter.</p>
<p>Art. 5 Abs. 1</p>	<p>Klärung der Bezeichnung «Eigentum an unterstützten Anlagen»</p>	<p>Unklare Formulierung. Diese Vorgabe bezieht sich auf einzelbetriebliche Massnahmen. Art. 5 befindet sich im Kapitel gemeinsame Bestimmungen. Wie ist diese Regelung im folgenden Beispiel zu verstehen: Eine Grundeigentümergeinschaft tritt bei einem umfassend gemeinschaftlichen Werk als Bauherrschaft auf, sie übergibt die Werke aber nach Projektabschluss an die Gemeinde. Ein weiteres Beispiel: bei grösseren Wiederherstellungen nach Unwettern treten gemäss gängiger Praxis die betroffenen Gemeinden stellvertretend für die geschädigten Werkeigentümerinnen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und –eigentümer als Subventionsnehmende und Projektverantwortliche auf.</p> <p>Siehe auch Klärungsantrag zu Art. 3: Finanzhilfeempfänger.</p>
Art. 5 Abs. 1	<p>Änderungsantrag:</p> <p><i>„Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfängerinnen müssen den Betrieb und die unterstützten Bauten und Anlagen in Eigentum führen.“</i> Ausgenommen hiervon sind allfällige Empfängerinnen und Empfänger von Starthilfen.</p>	<p>Die starthilfeempfangende Person in einer Generationengemeinschaft ist weder Eigentümer noch Pächter. Die jetzige Formulierung würde also die Vergabe einer Starthilfe an beispielsweise eine Tochter, die zusammen mit ihrem Vater den Betrieb in einer Generationengemeinschaft bewirtschaftet, verhindern. Vielleicht wird dies auch so beabsichtigt.</p>
Art. 7 Abs. 2	<p>Änderungsantrag:</p> <p><i>«Für gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen»</i></p>	<p>Die umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen sind nicht explizit genannt. Sie sind zwar in Art. 13. Abs. 1 Bst. a erwähnt. Es ist zweckmässig, diese hier auch zu nennen.</p>
Art. 8 Abs. 3	<p>Korrektur:</p> <p><i>«Er gilt auch für Massnahmen nach Artikel 2 Absatz 4 2 Buchstaben a und b, die im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung realisiert werden».</i></p>	<p>Der Bezug im Art. ist falsch, es ist Buchstabe 2 gemeint.</p>
Art. 10 Abs. 1, Bst. a	<p>Klärung der Bedeutung "durch das Projekt verursachte Kosten der amtlichen Vermessung".</p> <p>Änderungsantrag:</p> <p><i>«Baukosten (inklusive mögliche Eigenleistungen und</i></p>	<p>Aktuell wird in der SVV Art. 15-1-c bei Landumlegungen die Verpflockung und Vermarkung über das Projekt finanziert, zudem werden gemäss 15-1-e die Nachführungskosten anerkannt. Von einer Zweitvermessung ist aber keine Rede. Mit aktueller Formulierung könnten die Kosten einer Zweitvermessung voll über die Strukturverbesserungen abgerechnet werden und die SV-Kredite zusätzlich belasten.</p> <p>Eigenleistungen sind nicht mehr explizit erwähnt, diese sind ebenfalls aufzuführen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Materiallieferungen), Planungs-, Projektierungs- und Bau- leitungskosten sowie durch das Projekt verursachte Kosten der amtlichen Vermessung;»	
Art. 10 Abs. 1 Bst. Neu e	Änderungsantrag: e) Stromanschlussgebühren (Anschluss an das vorge- lagerte Verteilnetz)	Sowohl Wasseranschlussgebühren und Stromanschlussge- bühren sind beides Themen der Grundversorgung. Bei klei- nen Bewässerungsprojekten (z. B Frostbekämpfung, wo die Pumpen viel Leistung benötigen, ergibt dies relativ hohe Kosten für die Anschlussgebühr pro Ampere ca. CHF 100 - 150. Stromanschlussgebühren sollten ebenfalls unterstützt werden. Art. 22 Abs 2 Bst. g wäre somit zu streichen.
Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 2	Änderungsantrag: In den Erläuterungen ist die Klärung Interessen der Öffent- lichkeit – Abzug für Forstwirtschaft oder Natur- und Land- schaft – genauer und präziser zu umschreiben.	Einerseits soll der Natur- und Landschaftsschutz gefördert werden. Andererseits sollen hier bei Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes die anrechenbaren Kosten angemes- sen reduziert werden. Hier ist eine Klärung nötig.
Art. 11 Abs. 6	Änderungsantrag: <i>«Es werden keine Investitionskredite unter CHF 20 000 ge- währt. Laufende Kredite werden mitberücksichtigt. Gleichzeitig gewährte Investitionskredite für verschiedene Massnahmen können zusammengezählt werden.»</i>	Es ist unklar, auf was sich das Verb "gewährt" bezieht. Be- zieht es sich ausschliesslich auf die neu zu gewährenden Kredite oder inklusive der bereits gewährten und noch lau- fenden Kredite.
Art 13 Ziff 1, Bst c.	Änderungsantrag: <i>«c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerun- gen, und Verbesserungen von Bodenstruktur und –aufbau sowie der Wiederherstellung des Wasserhaushalts von Mooren und organischen Böden.»</i>	Der Wasserhaushalt von Mooren wird massgeblich durch Drainagen beeinflusst. Auch Massnahmen zur spezifischen Verbesserung des Wasserhaushalts von Mooren sollen mit Finanzhilfen unterstützt werden. Entwässerte organische Bö- den emittieren Treibhausgasemissionen wie CO ₂ und Lach- gas. Unter bestimmten Umständen ist eine Wiedervernä- sung drainierter organischer Böden sinnvoller als eine Drai- nageerneuerung und Bodenaufwertung. Massnahmen zum

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Erhalt organischer Böden und zur Förderung der Biodiversität sollen unterstützt werden.
Art. 19 Abs. 2 Bst. a	Änderungsantrag: Präzisierung zu "werkbedingte Landumlegungen" separat aufzuführen.	Oft sind werkbedingte Landumlegungen "nur" die Tochterunternehmen von Drittprojekten (= Auslöser; z.Bsp. Hochwasserschutzmassnahmen, Autobahnbau etc.). Dabei werden die ökologischen Massnahmen oft im Drittprojekt definiert (Auflagen) und durch dieses auch finanziert. Die werkbedingte Landumlegung beinhaltet dann in der Regel keine weiteren (grossen) Ökomassnahmen, sondern ist für die Landbereitstellung für die Umsetzung der Ökomassnahmen aus dem Drittprojekt besorgt. Sollten solche werkbedingten Landumlegungen in Zukunft nicht mehr als "umfassend" gelten, wird infolge des tieferen Beitragssatzes auch die Finanzierung schwieriger bzw. die Restkostenbelastung für die Involvierten zu hoch.
Art. 20 Abs. 1	Änderungsantrag: <i>«Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt. wenn die Anlage der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen.»</i>	Gegenüber der aktuellen SVV ist so folgende Unterstützungsmöglichkeit gemäss den aktuellen Erläuterungen komplett gestrichen: "Bewässerungen können auch unterstützt werden, sofern sie massgeblich dazu beitragen, das inländische Angebot für Obst, Gemüse, Kartoffeln und weitere Spezialkulturen auf die aktuelle Nachfrage betreffend Qualität, Quantität, Disponibilität, Preis und Dienstleistung auszurichten." Damit könnten sinnvolle und eben der Produktion dienende Anlagen nicht mehr unterstützt werden.
Art. 28 Abs. 3	Korrektur: <i>"Gewerblichen Kleinbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt."</i>	Der Bezug im Art. ist falsch, es ist Buchstabe 2 gemeint.
Art. 31	Änderungsantrag:	Die naturschützerischen Anforderungen sollen ebenfalls be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>«Gewässer-, natur- und tierschützerische Anforderungen</p> <p>Finanzhilfen werden gewährt sofern nach der Investition die gewässer-, natur- und tierschützerischen Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises erfüllt werden.»</p>	<p>achtet werden, da der Handlungsbedarf im Bereich Erhaltung und Förderung von Naturwerten hoch ist.</p> <p>Bei Strukturverbesserungsmassnahmen werden für die Analyse des Ausgangszustandes nur unmittelbar tangierte Naturschutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung aufgenommen. Alle anderen schutzwürdigen Lebensräume und Arten werden nicht erfasst. Viele dieser nicht erfassten Werte werden durch die Strukturverbesserungsmassnahmen beeinträchtigt, ohne dass dies bilanziert wird.</p>
<p>Art. 32</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Streichung des Art. 32 und Ersatz durch Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm der geltenden SVV</p>	<p>Die Berechnung des Raumprogramms hat sich bewährt, ist in der Praxis anerkannt und hat ebenfalls zum Ziel, nur den Tierbestand mit allfälligen Finanzhilfen zu unterstützen, der für die Deckung des betrieblichen Nährstoffbedarfs nötig ist (Bodenabhängigkeit). Die Nährstoffbilanzen werden mit grösster Wahrscheinlichkeit ohne Berücksichtigung der langfristig gesicherten Landflächen berechnet, was bedeutet, dass die kantonale Stelle die Bilanzen korrigieren muss.</p> <p>Was passiert mit Nährstoffbilanzen, die vom Gesuchsteller selbst berechnet wurden? Wer macht die Verifizierung der gemachten Angaben? Der Wechsel vom altbewährten Raumprogramm hin zu Nährstoffbilanzen verkompliziert somit das Verfahren für den Gesuchsteller wie auch für die kantonale Verwaltung und stellt eine ressourcentechnische Herausforderung dar.</p>
<p>Art. 41 Abs. 3</p>	<p>Korrektur:</p> <p>«Die anrechenbaren Kosten können für Massnahmen nach Absatz 2, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung anrechenbar sind sowie für Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden, reduziert werden. Die prozentuale Reduktion der anrechenbaren</p>	<p>Anhang 6 und Anhang 9 sind identisch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Kosten pro Massnahmenkategorie ist in Anhang 9- 6 festgelegt.»</i>	
Art. 44 Abs. 2	Änderungsantrag: Sömmerungsbetriebe sind zu ergänzen	Sömmerungsbetriebe fehlen.
Art 50, Abs. 1	Änderungsantrag: <i>«a. das Vorhaben des Tiefbaus, kein Objekt eines Bundesinventars von nationaler Bedeutung inkl. dessen ökologisch ausreichenden Pufferzonen direkt oder indirekt tangiert;</i> <i>b. das Vorhaben des Hochbaus, kein Objekt des Bundesinventars von nationaler Bedeutung inkl. dessen ökologisch ausreichenden Pufferzonen wesentlich direkt oder indirekt tangiert;»</i>	Gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung NHV müssen Biotop durch die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen geschützt werden. Bei technischen Eingriffen durch Hoch- oder Tiefbauten müssen negative Auswirkungen auf das Biotop ausgeschlossen werden können. Entsprechend sind Gesuche für SV-Beiträge im Umsetzungsperimeter von Biotopen von nationaler Bedeutung durch die zuständige Bundesstelle zu prüfen.
Art. 69	Änderungsantrag: Neuer Art. 69a Rückerstattung von Beiträgen aus anderen Gründen; neuer Art. 69b Rückerstattung von Investitionskrediten aus anderen Gründen	Die separate Auflistung erhöht die Leserlichkeit und schafft ein besseres Verständnis.
Anhang 5, Art. 36 Abs.1 und Art. 37 Abs.1	Ablehnung	Die IK-Höhe für Legehennen-Stallungen mit BTS soll auf der bisherigen Höhe belassen werden Eine Abweichung vom heutigen Ansatz wird nicht begründet. Besteht hier ein «Tippfehler»: Bisheriger Ansatz CHF 4'800 vs. heutiger Ansatz CHF 4'080?
Anhang 7, Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1	Ablehnung	Die Starthilfe ist auf den heutigen Kredithöhen zu belassen. Die Preise der Hofübergaben/-übernahmen (Liegenschaften

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Inventar) sind in vergangener Zeit gestiegen bei gleichbleibenden Eigenmittel der Nachfolge, wodurch der fehlende Anteil über Kredite Dritter finanziert werden müsste.
Anhang 9	Anhang 9 streichen	Anhang 6 und Anhang 9 sind identisch.

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

